

ZH_OBERGERICHT PC130023 vom 28. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC130023

FR: ZH_OBERGERICHT PC130023 du 28 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PC130023 del 28 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen vor Vorinstanz im Scheidungsverfahren. Mit Verfügung vom 19. April 2013 hat die Vorinstanz u.a. ein Sistierungsbegehren der Beklagten abgewiesen (Urk. 2 S. 8). Dagegen hat diese am 3. Mai 2013 Beschwerde erhoben (Urk. 1). Mit Schreiben vom 24. Mai 2013, beim Obergericht eingegangen am 27. Mai 2013, hat die Beklagte ihre Beschwerde zurückgezogen (Urk. 8). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben (vgl. Art. 241 ZPO).

E. 2

a) Die Beklagte hat für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1 S. 2). Dieses ist jedoch aufgrund des Beschwerderückzugs abzuweisen (vgl. Bundesgerichtsentscheid 5P.305/2006 vom 2.4.2007; a.A. Bühler, BE-Kommentar, N 277 zu Art. 117 ZPO, jedoch war die Beschwerde angesichts der korrekten Erwägungen der Vorinstanz [vgl. Urk. 2 S. 4-7] auch materiellrechtlich im armenrechtlichen Sinn aussichtslos und ist der als Grund für den Rückzug angegebene Brief des Klägers vom 7. Mai 2013 entgegen der Beklagten im grossen Ganzen nicht als rufschädigend und unwahr anzusehen [vgl. Urk. 10/3]). b) Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zu berücksichtigen, dass der Rückzug in einem Zeitpunkt erfolgte, als die Bearbeitung der Beschwerde bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium war. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Beklagten zufolge von deren Unterliegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.